

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die AGA International SA, Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) (nachstehend ELVIA genannt), mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. Versicherer der Shopping-Rechtsschutzversicherung ist die DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG mit Sitz in Luzern.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die BonusCard.ch AG, Postfach, 8021 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ELVIA Inhabern einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard.ch AG ausgestellten Zahlkarte (nachfolgend Karte genannt) Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte erkennbar waren.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Kriegen, Terroranschlägen, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht auch aus der Kartenabrechnung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an ELVIA, Anzeige eines Raubes oder Diebstahls bei der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter, ELVIA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt während eines Jahres ab der ersten diesbezüglichen Belastung auf der Kartenabrechnung (Versicherungsbestätigung). Ohne Kündigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise ohne Auflösung des Kartenvertrages mit der BonusCard.ch AG verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des BonusCard.ch AG Kartenvertrages (Kündigung durch die BonusCard.ch AG) oder durch den Karteninhaber bzw. am Ende eines jeden Versicherungsjahres bei Kündigung des Versicherungsschutzes.

Wie behandelt ELVIA Daten?

ELVIA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Übersicht über die Versicherungsleistungen

A Warenlieferung- und Transport-Versicherung

Versicherungsschutz: Diebstahl, Raub, Zerstörung oder Beschädigung sowie bei Versand das nicht ankommen des versicherten Gegenstandes

<i>Versicherungssumme (maximal):</i>	pro Fall	CHF 1500.–
	pro Jahr	CHF 7500.–

B Warenrückgabe-Versicherung

Versicherungsschutz: Rücknahmeverweigerung des versicherten Gegenstandes durch den Verkäufer

<i>Versicherungssumme (maximal):</i>	pro Fall	CHF 1500.–
	pro Jahr	CHF 7500.–

C Shopping-Rechtsschutz

Versicherungsschutz: Kosten für Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverfahren im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Karte beim Warenkauf

<i>Versicherungssumme (maximal):</i>	pro Versicherungs- jahr	CHF 7500.–
--------------------------------------	----------------------------	------------

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese Versicherungsbestätigung an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

AGA International SA, Paris

Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen
Tel. +41 44 283 32 22, Fax. +41 44 283 33 83

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der von der BonusCard.ch AG ausgegebenen Zahlkarten für die Shoppingversicherung

Die AGA International SA, Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) (nachstehend ELVIA genannt), mit Sitz an der Herti-Strasse 2, 8304 Wallisellen haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der BonusCard.ch AG vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungs-komponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungs-komponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Inhaber (nachfolgend versicherte Person oder Versicherter genannt) einer gültigen, ungekündigten von der BonusCard.ch AG ausgestellten Zahlkarte (nachfolgend Karte genannt), welcher dem zugrundeliegenden Kollektivversicherungsvertrag beigetreten ist.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

3 Beginn, Dauer und Grundvoraussetzung des Versicherungs-schutzes

3.1 Der Versicherungsschutz gilt während eines Jahres ab der ersten diesbezüglichen Belastung auf der Kartenabrechnung (gilt als Versicherungsbestätigung).

Ohne Kündigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise ohne Auflösung des Kartenvertrages mit der BonusCard.ch AG verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

3.2 Der Versicherungsschutz endet mit Auflösung des BonusCard.ch AG Kartenvertrages (Kündigung durch die BonusCard.ch AG oder durch den Karteninhaber bzw. am Ende eines jeden Versicherungsjahres bei Kündigung des Versicherungsschutzes).

3.3 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss der erworbene Gegenstand zu mehr als 50% mit ihrer gültigen Karte bezahlt worden sein.

4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen. Insbesondere ist ein versichertes Ereignis unverzüglich ELVIA schriftlich zu melden sowie im Fall von Diebstahl zusätzlich bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle.

4.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche ELVIA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an ELVIA abtreten.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann ELVIA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6 Generelle Ausschlüsse und nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände

6.1 Ist ein Ereignis bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

6.2 Generell ausgeschlossen sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
– Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
– Suizid oder versuchter Suizid;

– Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
– Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt;
– grobfahriges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
– Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.

6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

6.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperr.

6.6 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

6.7 Nicht versicherte Ereignisse

6.7.1 Normale Abnutzung oder Verschleiss.

6.7.2 Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache.

6.7.3 Bedienungsfehler.

6.7.4 Temperatur- und Witterungseinflüsse.

6.8 Ausschluss von Gewährleistungsfällen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

6.9 Nicht versicherte Gegenstände

6.9.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

6.9.2 Tiere und Pflanzen sowie Motorfahrzeuge.

6.9.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel usw. Ausnahme: Kosmetikartikel sind gegen Diebstahl und bei Versand gegen nicht ankommen des Gutes ausdrücklich gedeckt.

6.9.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden.

6.9.5 Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).

6.9.6 Gegenstände, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Karte erworben wurden.

7 Komplementärklausel

7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ELVIA Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

7.2 Wird ein Schadenfall zuerst ELVIA eingereicht und sofern ELVIA Leistungen für den gleichen Schaden erbringt, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an ELVIA ab.

8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungs-pflicht begründet.

9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Klagen gegen ELVIA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

9.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

10 Kontaktadresse

AGA International SA, Paris
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Herti-Strasse 2, 8304 Wallisellen
Tel. 044 283 32 22, Fax 044 283 33 83

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen

A Warenlieferung- und Transport-Versicherung

1 Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme und Versicherungsleistung, versicherte Gegenstände und Ereignisse

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf (kein Versand) und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 24 Stunden.

1.1.2 Bei Gegenständen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Belastung des Kaufbetrages auf der versicherten Karte oder mit der Übergabe der Sache an den Frachtführer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person, dauert der Versicherungsschutz 24 Stunden.

1.2 Versicherungssumme

1.2.1 Die Versicherungssumme ist auf CHF 1500.– pro Versicherungsfall und auf insgesamt CHF 7500.– innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten begrenzt.

1.2.2 Pro Schadenfall wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.– in Abzug gebracht.

1.3 Versicherungsleistung

1.3.1 Bei gestohlenen oder zerstörten Gegenständen hat ELVIA die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder, unter Berücksichtigung der unter Ziffer II A 1.2 aufgeführten Versicherungssumme, den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.

1.3.2 Bei beschädigten Gegenständen hat ELVIA die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder, unter Berücksichtigung der unter Ziffer II A 1.2 aufgeführten Versicherungssumme, die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.

1.3.3 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird – unter Berücksichtigung der unter Ziffer II A 1.2 aufgeführten Versicherungssumme – bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

1.4 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer nach Ziffer I gültigen Karte gekauft wurden.

1.5 Versicherte Ereignisse

Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung sowie bei Versand nicht ankommen des versicherten Gegenstandes.

2 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4 Pflichten im Schadenfall)

2.1 Ein Diebstahl-Schaden ist der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.

2.2 Folgende Unterlagen müssen der ELVIA bei der unter Ziffer I 10 genannten Kontaktadresse im Schadenfall eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- bei Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung oder nicht ankommen bei Versand
- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- der dazugehörige Kartenbeleg oder eine Kopie des Monatsauszuges;
- Nachweis, dass der betreffende Gegenstand von der versicherten Person zu mehr als 50% mit ihrer gültigen Karte bezahlt wurde;
- Nachweis eines gültigen Kartenvertrages mit der BonusCard.ch AG;
- Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.

bei Diebstahl zusätzlich

- Polizeirapport.

bei Versand der versicherten Gegenstände zusätzlich

- Nachweis, dass und wann der Kaufbetrag vom versicherten Gegenstand der versicherten Karte belastet oder der

Gegenstand versandt wurde;

- Tatbestandsaufnahme.

bei nicht ankommen des versicherten Gegenstandes (Versand)

- Kopie vom Reklamations schreiben der versicherten Person an den Verkäufer, sofern der Verkäufer kontaktiert werden kann;
- Reklamationsbestätigung des Verkäufers, sofern der Verkäufer eine Ausstellung hat.

2.3 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der ELVIA zu halten und auf deren Verlangen auf Kosten der versicherten Person zur Beugung einzusenden.

B Warenrückgabe-Versicherung

1 Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme und Versicherungsleistung, versicherte Gegenstände und Ereignisse

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf (kein Versand) und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 20 Tage.

1.1.2 Bei Gegenständen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person. Ab diesem Zeitpunkt dauert der Versicherungsschutz 20 Tage.

1.2 Versicherungssumme

1.2.1 Die Versicherungssumme ist auf CHF 1500.– pro Versicherungsfall und auf insgesamt CHF 7500.– innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten begrenzt.

1.2.2 Pro Schadenfall wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.– in Abzug gebracht.

1.3 Versicherungsleistung

Wird die Rückgabe eines versicherten Gegenstandes durch den Verkäufer nachweislich verweigert, erstattet ELVIA der versicherten Person, unter Berücksichtigung der unter Ziffer II B 1.2 aufgeführten Versicherungssumme und nach Abzug des erwähnten Selbstbetrages, den für den versicherten Gegenstand gemäss dem auf dem Kartenbeleg oder Monatsauszugs der Karte bzw. dem Original-Anschaffungsbeleg bezahlten Betrag.

1.4 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer nach Ziffer I gültigen Karte gekauft wurden.

1.5 Versicherte Ereignisse

Rücknahmeverweigerung des versicherten Gegenstandes durch den Verkäufer.

2 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4 Pflichten im Schadenfall)

2.1 Folgende Unterlagen müssen der ELVIA bei der unter Ziffer I 10 genannten Kontaktadresse im Schadenfall eingereicht werden:

- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- der dazugehörige Kartenbeleg oder eine Kopie des Monatsauszuges;
- Nachweis, dass der betreffende Gegenstand von der versicherten Person zu mehr als 50% mit ihrer gültigen Karte bezahlt wurde;
- Nachweis eines gültigen Kartenvertrages mit der BonusCard.ch AG;
- Nachweis der Rücknahmeverweigerung des versicherten Gegenstandes durch den Verkäufer;
- Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.

2.2 Der versicherte Gegenstand für welchen eine Versicherungsleistung im Rahmen der Warenrückgabe Versicherung beansprucht wird, ist an die ELVIA einzusenden.

3 Nicht versicherte Gegenstände (in Ergänzung zu Ziffer I 6.9 Nicht versicherte Gegenstände)

- Mobilfunkgeräte;
- Aufnahmen jeglicher Art (z.B. Ton-, Foto-, Video-, Digitalaufnahmen), Computer-Software und Bücher, sofern diese nicht ungeöffnet in der Originalverpackung eingesandt werden;
- medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, med. Geräte, Prothesen, med. Zubehör).

C Shopping-Rechtsschutz

1 Versicherungssumme

Pro Versicherungsjahr und Schadenfall beträgt die Versicherungssumme maximal CHF 7500.–, unter Abzug eines Selbstbehalts von CHF 50.–.

2 Gegenstand und Geltungsbereich

Die versicherten Personen (gemäss Ziffer I 1) sind für Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverfahren, die sich im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Karte bei einem Warenkauf ergeben, versichert. Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Versicherer ist die DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG mit Sitz in Luzern (nachstehend DAS genannt).

3 Versicherte Streitigkeiten / Verfahren

Vertragliche Streitigkeiten aus Verträgen, bei welchen der Karteninhaber seine Schuld rechtmässig zu mehr als 50% mit der Karte bezahlt hat.

4 Versicherte Leistungen

- 4.1 Leistungen des Rechtsdienstes der DAS.
- 4.2 Anwaltskosten im ortsüblichen Umfang. Honorarvereinbarungen sind für die DAS nicht bindend.
- 4.3 Kosten von Expertisen, die im Einverständnis mit der DAS oder auf Anordnung des Gerichts veranlasst worden sind.
- 4.4 Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten.
- 4.5 Prozessentschädigung an die Gegenpartei.
- 4.6 Grundsätzlich sind die Kosten durch die unterliegende Partei zu tragen. Die gerichtlich und aussergerichtlich zugesprochenen Parteientschädigungen zugunsten des Versicherten fallen der DAS bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu. Im Falle eines Vergleichs übernimmt die DAS jenen Kostenanteil, der nach Massgabe des Unterliegens auf den Versicherten entfällt. Ohne vorgängige Zustimmung sind anderslautende Abreden unter den Parteien für die DAS nicht bindend.

5 Ausschlüsse

- 5.1 Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und dem eigenen Rechtsschutzversicherer, mit AGA International (Schweiz) sowie BonusCard.ch AG.
- 5.2 Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der DAS gedeckten Fall tätig geworden sind.
- 5.3 Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen, die durch denselben Versicherungsvertrag versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- 5.4 Schadenereignisse, bei welchen das Grundereignis (erstmalige Rechts- oder Vertragsverletzung) vor Beginn der Vertragsdauer eingetreten ist oder der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

6 Anmeldung eines Rechtsfalles

Der Versicherte meldet der DAS (Kontaktadresse siehe Ziffer II C B) unverzüglich jeden Rechtsfall, der Anlass zu einer Leistung geben kann. Er leitet ohne Verzögerung sämtliche sachdienlichen Informationen und Unterlagen an die DAS weiter (Korrespondenz, Vorladungen, Entscheide und Urteile zusammen mit den Briefumschlägen usw.). Insbesondere ist zum Nachweis, dass es sich um einen gedeckten Warenkauf handelt, die Kartenabrechnung einzureichen.

Sämtliche Deckungszusagen der DAS, die ohne den Kartenbeleg erfolgen, stehen unter dem Vorbehalt dieses Nachweises.

7 Bearbeitung des Rechtsfalles

- 7.1 Der Rechtsdienst der DAS klärt den Versicherten über seine Rechte auf und wahrt seine Interessen. Der Versicherte erteilt der DAS alle notwendigen Vollmachten.

- 7.2 Der Versicherte mischt sich nicht in die Fallbearbeitung durch die DAS ein. Ohne vorherige Zustimmung der DAS erteilt er keine Aufträge an Anwälte, Sachverständige usw., leitet keine Verfahren ein, ergreift keine Rechtsmittel und schliesst keine Vergleiche ab. Er schliesst keine Honorarvereinbarungen mit dem beauftragten Anwalt ab.

- 7.3 Erweist sich infolge Interessenkollision (Vertretung mehrerer Versicherter mit gegensätzlichen Interessen) oder im Hinblick auf ein Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren der Beizug eines externen Rechtsanwalts als notwendig (Anwaltsmonopol), kann der Versicherte frei einen im Gerichtskreis ansässigen Rechtsvertreter wählen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Lehnt die DAS den gewünschten Anwalt ab, schlägt der Versicherte drei andere im Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vor, von denen die DAS einen auswählt. Die Ablehnung des Anwalts muss nicht begründet werden.

- 7.4 Die DAS kann die Kostengutsprache auf einzelne Rechtswahrungsmassnahmen oder Verfahrensabschnitte einschränken.

- 7.5 Die DAS behält sich das Recht vor, die Erbringung einzelner Dienstleistungen an einen externen Rechtsvertreter zu delegieren.

- 7.6 Die DAS kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

- 7.7 Der Versicherte entbindet seinen Rechtsanwalt gegenüber der DAS vom Berufsgeheimnis.

8 Kontaktadresse

DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Spezialgeschäft, Wengistrasse 7, 8026 Zürich, Tel. 044 298 87 87, Fax 044 298 87 97.